

EHRENKODEX
zum Kinder- und Jugendschutz im
Schiedsrichterwesen des Berliner Fußball-Verbandes
e. V.

(Name des Schiedsrichters)

für alle Mitarbeiter/innen im Berliner Schiedsrichterwesen, die mit Kindern, Jugendlichen und/oder jungen Erwachsenen arbeiten oder sie betreuen.

1. Geltungsbereich

Dieser Ehrenkodex gilt für alle Schiedsrichter:innen in Tätigkeitsbereichen, wo sie mit Kindern, Jugendlichen und/oder jungen Erwachsenen in Kontakt treten. Dies gilt insbesondere bei der Übernahme von Patenschaften und Gruppen- oder Fördermaßnahmen innerhalb des Schiedsrichterwesens, während derer Kinder, Jugendliche und/oder junge Erwachsene aus- oder weitergebildet werden.

2. Erweitertes Führungszeugnis

Jede/r Schiedsrichter:in hat vor Aufnahme seiner/ihrer Zusammenarbeit mit Kindern/Jugendlichen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzuzeigen, welches während der Tätigkeit regelmäßig im Dreijahresrhythmus oder nach konkreter Aufforderung wieder vorzulegen ist. Damit soll sichergestellt werden, dass der Verband nicht nur einmalig, sondern regelmäßig einen Überblick über die Eignung und Tauglichkeit des/der Schiedsrichter:in hat.

3. Tagesveranstaltungen und Veranstaltungen mit Übernachtungen

Bei Veranstaltungen an denen minderjährige Schiedsrichter:innen unterschiedlicher Geschlechter teilnehmen, ist sicherzustellen, dass für jedes Geschlecht eine Betreuungsperson zu Verfügung steht. Ausnahmen bei Tagesveranstaltungen sind der Gremiumsleitung und den Erziehungsberechtigten im Vorfeld mitzuteilen.

4. Besonderheiten aufgrund kultureller oder religiöser Hintergründe bei Veranstaltungen

Eventuelle Besonderheiten kultureller oder religiöser Herkunft (z.B. in Bezug auf Ernährung, Kleidung oder ähnlicher Dinge), die Einfluss auf die Veranstaltung haben könnten, sind im Vorfeld abzufragen und zu beachten.

5. Politische Kleidung und Äußerungen

Die Schiedsrichter:innen verzichten auf links- und rechtspopulistische sowie anderweitig politisch extremistisch motivierte Kleidungsstücke und Äußerungen. Dazu zählen u.a. sämtliche diskriminierende Inhalte gegen Herkunft, Sprache, Aussehen, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Religion, Bildung und sozialen Stand der Schiedsrichter:innen.

6. Verbotene Gegenstände

Die Schiedsrichter:innen verpflichten sich, auf das Führen und Zeigen verbotener Gegenstände nach geltendem Recht (Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG) während ihrer Tätigkeit zu verzichten bzw. jeglicher Arten von erlaubten Hieb- und Stichwaffen, Schusswaffen, Pfeffersprays, Elektroimpulsgeräten und Anscheinwaffen, während sie Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben, sicher außerhalb des Sicht- und Zugriffsrahmens der Schiedsrichter:innen zu verwahren.

7. Verbale Äußerungen

Die Schiedsrichter:innen verpflichten sich, auf sämtliche verbale Beleidigungen (sexualisierte Sprache, abschätzende und abfällige Schimpfworte, diskriminierende und extremistische bzw. populistische Äußerungen) gegenüber den Kindern und Jugendlichen zu verzichten.

8. Alkohol-, Medikamenten-, und Drogenmissbrauch

Der Konsum von Alkohol, Drogen, Tabak und Nikotin sowie nicht zwingend für den Zeitraum der Schiedsrichtertätigkeit benötigten Medikamente ist für die Schiedsrichter:innen, solange sie mit den Kindern Umgang haben, vor, während und nach der Schiedsrichtertätigkeit zu unterlassen. Auch wenn Eltern, Zuschauer/innen und Begleitpersonen während des Schiedsrichtertätigkeit Alkohol konsumieren bzw. rauchen, haben die Schiedsrichter:innen dies im Rahmen ihrer charakterlichen und sportlichen Vorbildfunktion im Umgang mit den Kindern zu unterlassen.

9. Doping

Die Schiedsrichter:innen übernehmen eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.

10. Wettspiele

Jegliche Art von Wettspielen ist von den Schiedsrichter:innen während ihrer Tätigkeit zu unterbinden bzw. darf weder geduldet noch selbst initiiert werden.

11. Bild- und Videoaufnahmen

Sämtliche Bild- und Videoaufnahmen der Kinder sind rechtzeitig im Vorhinein anzukündigen und nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Erziehungsberechtigten zu tätigen. Gezielte Aufnahmen einzelner Kinder haben grundsätzlich zu unterbleiben und sind nur in Einzelfällen nach Absprache zu dulden. Aufnahmen der Kinder außerhalb der Schiedsrichtertätigkeit bzw. ohne erkennbaren sportlichen Charakter sind ausnahmslos zu unterlassen. Die Umkleide- und Duschkabinen sollte möglichst eine „handyfreie“ Zone sein.

12. Umkleide- und Duschkabine

Grundsätzlich sind die Umkleidekabinen und Sanitäreinrichtungen durch die Schiedsrichter:innen anlassbezogen zu betreten, wenn sich Kinder dort aufhalten. Das gemeinsame Duschen von Kindern und Schiedsrichter:innen ist ausnahmslos untersagt. Ebenso sind gemeinsame Toilettengänge zu unterbinden. Sofern sich Schiedsrichter:innen vor bzw. nach dem Training/Spiel in den Umkleiden aufhalten müssen, ist auch zur eigenen Absicherung immer eine weitere Person hinzuziehen (Vieraugenprinzip). Die Schiedsrichter:innen kündigen ein eventuelles Betreten der Räumlichkeiten vor Eintritt lautstark und vernehmbar an. Die Dusch- und Umkleidekabinen sollten eine „handyfreie“ Zone sein.

13. Körperkontakt

Die Schiedsrichter:innen verpflichten sich, auf körperliche Interaktionen (Streicheln, Umarmen, „Klaps auf den Po“, Hand in Hand laufen, auf den Schoß setzen, körperliche Gewalt) mit den Kindern zu verzichten. Ausnahmefälle sind verletzungsbedingte Versorgungszustände bzw. das Zeigen von bestimmten Haltungen und Techniken. Hierbei ist strikt darauf zu achten, dass die Kinder weder an ihren primären und sekundären Geschlechtsmerkmalen noch im Gesicht bzw. Gesäßbereich berührt werden. Grundsätzlich sind Körperlichkeiten auf ein Minimum zu begrenzen.

14. Umgang mit Geschenken

Sämtliche Geschenke der Schiedsrichter:innen an die Kinder sind vorher anzukündigen und ausnahmslos an alle Kinder auszuhändigen. Das gezielte Beschenken eines einzelnen Kindes hat zu unterbleiben. Die Geschenke dürfen grundsätzlich einen Wert von 5,- € pro Kind nicht überschreiten.

15. Private Treffen

Treffen außerhalb der eigentlichen Schiedsrichtertätigkeit mit den Kindern sind durch die Schiedsrichter:innen frühzeitig der Gremiumsleitung und den Erziehungsberechtigten mitzuteilen. Auch hierbei gilt, dass alle Kinder ausnahmslos am Treffen beteiligt sein müssen. Gezielte Einzeltreffen oder „Privattrainings“ sind ausnahmslos untersagt. Bei der gemeinsamen Aktivität soll eine weitere Begleitperson (Schiedsrichter:in, Elternteil) dabei sein. Ort, Zeit, Ablaufplan, An- und Abreise, Teilnehmer/in sowie Begleitpersonen sind der Gremiumsleitung mitzuteilen.

16. Soziale Netzwerke / digitale Medien

Die Schiedsrichter:innen verpflichten sich, sofern sie mit den Kindern über soziale Netzwerke bzw. geschlossene Gruppen kommunizieren, dies der Gremiumsleitung mitzuteilen. Privat- bzw. Einzelchats mit den Kindern sind zu unterlassen. Es ist darauf zu achten, eine offizielle Gesprächsrunde zu erstellen und nicht auf vielen Plattformen mehrere Gruppen zu führen. In der offiziellen Gruppe hat auch immer eine weitere Person (Schiedsrichter:in, Elternteil) anwesend zu sein, die das Gespräch mitverfolgt. Das Versenden von Bildern und Videos bzw. Sprachnachrichten hat nur hier für alle sichtbar zu erfolgen. Auch im schriftlichen Chat gelten die hier festgelegten Richtlinien zu verbalen bzw. politischen Äußerungen. In dem Chat sind grundsätzlich nur schiedsrichterrelevante Themen zu organisieren und keine Privatgespräche zu führen. (siehe auch Punkt 4)

17. Datenschutz

Die Schiedsrichter:innen verpflichten sich, beim Umgang mit personenbezogenen Daten der ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

18. Meldewürdige Ereignisse

Die Schiedsrichter:innen verpflichten sich, meldewürdige Ereignisse (Auseinandersetzungen unter den Schiedsrichter:innen, Verletzungen, respektlose und diskriminierende Äußerungen, Fehlen von Schiedsrichter:innen, ungeplante Besprechungen o.ä.) unmittelbar danach einer weiteren Person des verantwortlichen Schiedsrichterwesens mitzuteilen bzw. schriftlich zu fixieren.

19. Allgemein

Die Schiedsrichter:innen verpflichten sich, dem persönlichen Empfinden der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen Vorrang vor ihren persönlichen Wünschen und Zielen zu geben, sie zu achten und ihre Entwicklung zu fördern. Darüber hinaus sind sie angehalten, die Kinder und Jugendlichen bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten gegenüber anderen Menschen anzuleiten und ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten innerhalb des Teams zu bieten.

20. Einhaltung

Die Schiedsrichter:innen verpflichten sich, einzugreifen, wenn im eigenen Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und ggf. professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (kommunale Beratungsstellen, Berliner Fußball-Verband, LSB Berlin). Ebenso informieren sie in schweren Fällen umgehend die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Selbstredend werden sie diesen Ehrenkodex auch im Umgang mit erwachsenen Sportler:innen einhalten.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich den vorliegenden Ehrenkodex an und bestätige hiermit die Schiedsrichter:innen (alle Personen, die mit Kindern, Jugendlichen und/oder jungen Erwachsenen arbeiten oder sie betreuen) über den Ehrenkodex in Kenntnis zu setzen.

vollständiger Name (in Druckbuchstaben) mit Ort und Datum

Unterschrift